1. Änderungstarifvertrag

vom 22. Mai 2025

zum Tarifvertrag zum „Modellprojekt 36/4“ für den DRK Kreisverband Sangerhausen e. V. der Landestarifgemeinschaft des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt (DRK-TV LSA)

vom 21. April 2023

Zwischen der

Landestarifgemeinschaft des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt
(LTG DRK LV Sachsen-Anhalt)
- vertreten durch den Vorstand -

und der

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

wird Nachfolgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen

I. § 13 Abs. 3 wird ab dem 1. Juni 2025 wie folgt ersetzt:

„(3) Zusätzlich zu den Zeitzuschlägen gemäß § 13 Absatz 1 erhalten Beschäftigte bei taggleicher Anordnung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit (dienstplanmäßigen, betriebsüblichen bzw. individuellen) aufgrund von angeordneter Mehrarbeit, einmalig für den jeweiligen Monat einen Zuschlag in Höhe von 50,00 €."

II. § 9 Absatz 2 wird ab dem 1. Januar 2026 wie folgt ersetzt:

„(2) Jede Entgeltgruppe ist in drei Stufen aufgeteilt. Beginnend mit der Stufe 4 erreicht der Beschäftigte die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Beschäftigungszeit (§ 8) nach folgenden Zeiten:

Stufe 5 nach fünf Jahren in der Stufe 4,
Stufe 6 nach fünf Jahren in der Stufe 5.

Protokollerklärung: Beschäftigte, die sich im Jahr 2025 in der Stufe 1, 2 oder 3 befinden, werden die vorhandenen Jahre aus ihrer jeweiligen Stufe im Jahr 2025 angerechnet (Bsp.: War ein Beschäftigter bereits 1 Jahr in Stufe 3, nimmt er dieses Jahr mit in die neue Stufe 4. Nicht angerechnet werden dabei die Zeiten aus den vorherigen Stufen 1 und 2)

Zeiten der Elternzeit sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Übernimmt ein Beschäftigter neue Aufgabenfelder, die eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe rechtfertigen, erfolgt die Höhergruppierung gemäß den Bestimmungen dieses Tarifvertrages. Die bei der vorherigen Tätigkeit erreichte Erfahrungsstufe wird nicht in vollem Umfang auf die neue Entgeltgruppe übertragen. Stattdessen wird eine angepasste Stufenzuordnung vorgenommen, die der einschlägigen Berufserfahrung in Relation zur neuen Tätigkeit angemessen ist. Die neue Stufe muss mindestens zu einem höheren Entgelt führen als das bisherige Entgelt in der vorherigen Entgeltgruppe. Bei der Festlegung der neuen Stufe sind die Anforderungen der neuen Aufgabenfelder und die bisherige Erfahrung des Beschäftigten individuell zu prüfen.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfes Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.„

III. Die Ziffern „156,60" werden in § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 ab dem 1. Januar 2026 jeweils durch die Ziffer „139,20 ersetzt.

IV. Die Wortgruppe „36 Stunden" in § 11 Absatz 1 wird durch die Wortgruppe „32 Stunden" ab 1. Januar 2026 ersetzt.

V. § 13 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

VI. § 18 Abs. 6 wird ab dem 1. Januar 2026 wie folgt ersetzt:

„(6) Dem Beschäftigten wird eine Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb des DRK nach folgender Maßgabe gewährt:

Die Beschäftigten erhalten als Jubiläumszuwendung nach Vollendung

von 15 Jahren Beschäftigungszeit	1.500 EUR
von 20 Jahren Beschäftigungszeit	2.000 EUR
von 25 Jahren Beschäftigungszeit	2.500 EUR
von 30 Jahren Beschäftigungszeit	3.000 EUR
von 35 Jahren Beschäftigungszeit	3.500 EUR
von 40 Jahren Beschäftigungszeit	4.000 EUR

in dem Monat ausgezahlt, in den das Jubiläum fällt."

VII. § 28 wird ab dem 1. Januar 2026 wie folgt ersetzt:

„§ 28 Gesundheits- und Präventionsfond

[1]Es wird ein Gesundheits- und Präventionsfond eingerichtet. Das für den Gesundheits- und Präventionsfond jährlich zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht 8 v.H. des ständigen Bruttomonatseinkommens des Vorjahres aller Beschäftigten. [2]Die Verteilungs- und Verwendungsgrundsätze des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens, sind durch eine Betriebsvereinbarung zu regeln."

VIII. Die Anlage 2 b wird ab dem 1. Januar 2026 durch die Anlage 2b dieses Tarifvertrages ersetzt

IX. Die Anlage 3 (3a und 3b) Entgelt wird ab dem 1. Januar 2026 durch die Anlage 3 (3a und 3b) dieses Tarifvertrages, ersetzt

X. Die Anlage 5 Gesonderte Zulagenregelung wird ab dem 1 Januar 2026 um die Ziffer 15 wie folgt ergänzt:

„15. Pflegerinnen/Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und fachspezifischer Weiterbildung sowie entsprechender Tätigkeit; Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung, die im Sinne des § 7 Abs. 3 WTG-PersVO des Landes Sachsen-Anhalt in der sozialen Betreuung tätig sind (z. B. Ergotherapeuten, Physiotherapeuten) und fachspezifischer Weiterbildung erhalten eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 125,00."

XI. § 29 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027. Die Anlagen 2, 3 und 5 können gesondert mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich gekündigt werden."

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Magdeburg, den 24.7.25

für die Landestarifgemeinschaft des
DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt

Dr. Carlhans Uhle
Vorsitzender der Tarifkommission

Andy Martius
Vorstandsmitglied

Matthias Martz
Vorstandsmitglied

Andreas Claus
Vorstandsvorsitzender
DRK Kreisverband Sangerhausen e. V.

Leipzig, den 27. AUG. 2025

für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Oliver Greie
Landesbezirksleiter

Bernd Becker
Landesfachbereichsleiter
Fachbereich C

Anlage 2b Tätigkeitsmerkmale im Bereich der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen/Pflegehelfer" umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen / Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Familienpflegehelferinnen/Familienpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen/ Altenpflegehelfer.

   Die Bezeichnung "Pflegerinnen/Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen/Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen/Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen/Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkranken-pfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen/Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen/Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpflegerinnen/Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht die Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nur dann in dieser Funktion, wenn sie hierfür bestellt wurden.

5. Die Bezeichnungen umfassen auch:

   - Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen /
     Gesundheits- und Krankenpflegehelfer
   - Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer
   - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger
   - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen /
     Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
   - Krankenschwestern und Krankenpfleger
   - Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger

Entgeltgruppe P 11

Einrichtungsleiterinnen/Einrichtungsleiter, mit einer Betriebserlaubnis von mindestens 80 Plätzen.

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Pflegedienstleiterinnen/Pflegedienstleister, mit einer Betriebserlaubnis von mindestens 80 Plätzen.

2. Einrichtungsleiterinnen/Einrichtungsleiter, mit einer Betriebserlaubnis von mindestens 50 Plätzen,

3. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter der Entgeltgruppe P 11.

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte als Pflegedienstleiterinnen/Pflegedienstleiter, mit einer Betriebserlaubnis von mindestens 48 Plätzen sowie Einrichtungsleiterinnen/ Einrichtungsleiter, soweit nicht höher eingruppiert.

2. Beschäftigte als Pflegedienstleiterinnen/Pflegedienstleiter im ambulanten Bereich mit mindestens 15 Beschäftigten (VZK).

3. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter der Entgeltgruppe P 10.

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte als Pflegedienstleiterinnen/Pflegedienstleiter, soweit nicht höher eingruppiert.

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter der Entgeltgruppe P 9.

Entgeltgruppe P 8 a

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleiterinnen/Wohnbereichsleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter, mit einer möglichen Belegung von mindestens 20 Plätzen oder mind. 20 Beschäftigen (VZK) bzw. die Leiter/innen von Praxisanleitungsteams mit mindestens 20 Auszubildenden (VZK).

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter der Entgeltgruppe P 8.

Entgeltgruppe P 8b

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleiterinnen/Wohnbereichsleiter bzw. Teamleiterinnen/ Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortung oder von großen Gruppen oder Teams, denen mind. 10 Beschäftige (VZK) unterstellt sind bzw. die Leiter/innen von Praxisanleitungsteams mit mindestens 10 Auszubildenden (VZK).

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Wohnbereichsleiterinnen/

   Wohnbereichsleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern, mit einer möglichen Belegung von mindestens 20 Plätzen oder mind. 20 Beschäftigten (VZK).

Entgeltgruppe P 8c

1. Beschäftigte als Wohnbereichsleiterinnen/Wohnbereichsleiter bzw. Teamleiterinnen/ Teamleiter, denen mind. 5 Beschäftigte (VZK) unterstellt sind bzw. die Leiter/innen von Praxisanleitungsteams mit mindestens 5 Auszubildenden (VZK).

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leitungskräften der Entgeltgruppe P 8b Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen/Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung, die im Sinne des § 7 Abs. 3 WTG-PersVO des Landes Sachsen-Anhalt in der sozialen Betreuung tätig sind (z. B. Ergotherapeuten, Physiotherapeuten).

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen/Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen/Pflegehelfer ohne Ausbildung.

Anlage 3 Entgelttabellen

Anlage 3a Entgelttabelle Allgemeiner Teil

gültig ab 1. Januar 2026

	4	5	6
E 12	5.618,55	6.130,83	6.502,38
E12a	5.283,67	5.784,29	6.086,52
E 11	4.713,06	5.185,44	5.474,60
E 10	4.435,93	4.847,03	4.961,38
E 9	4.195,16	4.545,54	4.698,52
E 9a	3.911,16	4.258,28	4.492,99
E 8	3.763,86	3.993,01	4.205,73
E 7	3.622,39	3.863,01	4.069,02
E 6	3.333,27	3.553,93	3.742,80
E 6a	3.258,41	3.505,60	3.682,23
E 5	3.135,93	3.355,51	3.514,47
E 4	3.119,77	3.287,96	3.440,02
E 3	2.876,57	3.010,71	3.145,03
E 2	2.646,73	2.707,62	2.868,50
E 1	unbesetzt		

Stundenentgelte

	4	5	6
E 12	40,36	44,04	46,71
E12a	37,96	41,55	43,73
E 11	33,86	37,25	39,33
E 10	31,87	34,82	35,64
E 9	30,14	32,65	33,75
E 9a	28,10	30,59	32,28
E 8	27,04	28,69	30,21
E 7	26,02	27,75	29,23
E 6	23,95	25,53	26,89
E 6a	23,41	25,18	26,45
E 5	22,53	24,11	25,25
E 4	22,41	23,62	24,71
E 3	20,67	21,63	22,59
E 2	19,01	19,45	20,61
E 1	unbesetzt		

Anlage 3b Entgelttabelle Pflege

gültig ab 1. Januar 2026

	4	5	6
P12	-	-	-
P11	5.577,80	6.218,78	6.601,26
P10	5.298,77	5.765,05	5.943,14
P 9	5.170,58	5.687,13	5.781,40
P 8	5.042,38	5.310,09	5.379,21
P8a	4.786,00	5.002,17	5.102,71
P8b	4.529,61	4.750,79	4.851,36
P8c	4.310,92	4.480,60	4.587,42
P 7	3.957,53	4.197,80	4.298,35
P 6	3.380,66	3.478,11	3.659,66
P 5	2.973,52	3.062,36	3.271,08

Stundenentgelte

	4	5	6
P12	-	-	-
P11	40,07	44,68	47,42
P10	38,07	41,42	42,69
P 9	37,14	40,86	41,53
P 8	36,22	38,15	38,64
P8a	34,38	35,94	36,66
P8b	32,54	34,13	34,85
P8c	30,97	32,19	32,96
P 7	28,43	30,16	30,88
P 6	24,29	24,99	26,29
P 5	21,36	22,00	23,50